

Kreisschulvertrag

zwischen den Einwohnergemeinden Röschenz und Roggenburg

Gestützt auf §§ 34 Absatz 1 Buchstabe a und 47 Absatz 1 Ziffer 14bis des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und g, 13, 15, 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgeseztzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) schliessen die Einwohnergemeinden Röschenz und Roggenburg folgenden Vertrag:

§ 1 Zweck

- 1.1. Die Einwohnergemeinden Röschenz und Roggenburg führen eine gemeinsame Kreisschule auf der Kindergarten -und Primarschuleebene.
- 1.2. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten, sowie die Kosten für die Vertragsgemeinden.

§ 2 Schulort

- 2.1. Der Schulstandort ist Röschenz. Die operative Leitung hat die Kreisschulleitung.

§ 3 Schülertransport Roggenburg

- 3.1. Die Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse (3. Klasse nach HarmoS) benutzen für den Schulweg den öffentlichen Verkehr (PostAuto-Linie 112).
- 3.2. Die Gemeinde Roggenburg stellt den Transport der Schülerinnen und Schüler des Kindergartens (1. und 2. Klasse nach HarmoS) sicher.
- 3.3. Die Kosten des Schultransportes zwischen Roggenburg und Röschenz trägt die Kreisschule.
- 3.4. Für alle Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse, welche den öffentlichen Verkehr benutzen, werden die Abonnementskosten für das U-Abo von der Kreisschule übernommen.

§ 4 Mitarbeitende, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt

- 4.1. Die Einwohnergemeinde Röschenz stellt die Mitarbeitenden, die notwendigen Räume und Einrichtungen für den Unterricht zur Verfügung.
- 4.2. Sie sorgt für ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und Unterhalt der Unterrichtsräume und des Mobiliars sowie für die Beschaffung von Mobiliar und Materialien für den Betrieb der Kreisschule.

§ 5 Schulleitung

- 5.1. Die Kreisschulleitung führt die Kreisschule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht und nimmt die übrigen Aufgaben gemäss § 77 Bildungsgesezt wahr.
- 5.2. Die Kreisschulleitung berät und beaufsichtigt die Lehrpersonen und beurteilt ihre Leistungen.

§ 6 Schulrat

- 6.1. Die Wahl und die Zusammensetzung des Kreisschulrates richten sich nach den Bestimmungen des separaten Kreisschulratsvertrages. Die Kompetenzen und Aufgaben sind in diesem Vertrag geregelt und ergeben sich im Weiteren aus der Bildungsgeseztgebung.
- 6.2. Die Amtsdauer des Kreisschulrates richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegeseztzes (§ 12a).

§ 7 Kosten

- 7.1. Die Kosten der Kreisschule werden gemäss nachfolgendem Kostenverteiler auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt:
Aufwand gemäss genehmigter Jahresrechnung geteilt durch Anzahl Schülerinnen und Schüler. Der resultierende Betrag pro Schülerin und Schüler wird entsprechend der Herkunftsgemeinde den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt. Stichtag für die Schüleranzahl ist jeweils der 31. Dezember.
- 7.2. Den Vertragsgemeinden wird quartalsweise eine Akontorechnung gestellt. Die

Schlussrechnung erfolgt nach Genehmigung der Jahresrechnung.

- 7.3. Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Röschenz übernimmt die separate Rechnungs-/Buchführung der Kreisschule.
- 7.4. Die Kreisschule koordiniert die spezielle Förderung und übernimmt die entsprechenden Kosten des Kreisschulverbandes Laufental für die Vertragsgemeinden.

§ 8 Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Ederswiler (JU)

- 8.1. Infolge der Bewilligung des Kantons Jura, dass Kinder der Gemeinde Ederswiler in Roggenburg eingeschult werden dürfen, sind Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Ederswiler, Kindern der Einwohnergemeinde Roggenburg gleichgestellt.
- 8.2. Der Kanton Jura bezahlt hierfür das Schulgeld direkt an die Kreisschule (Berechnung analog Artikel 7.1.). Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.
- 8.3. Der Antrag an den Kanton Jura für die Bewilligung zur Einschulung in die Kreisschule, muss durch die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 9 Kündigung

Der Vertrag ist durch die Vertragsgemeinden mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres kündbar, frühestens per 31. Juli 2021.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. August 2018, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Röschenz und Roggenburg, sowie nach der Genehmigung durch die Bildungs- Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, in Kraft.

Gemeinderat Röschenz

Remo Oser
Gemeindepräsident

Heinz Schwyzer
Gemeindeverwalter

Gemeinderat Roggenburg

Roland Walther
Gemeindepräsident

Rita Stadelmann
Gemeindeverwalterin

Von der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am genehmigt.

Monica Gschwind, Regierungsrätin
Vorsteherin BKSD